



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Schulzahnpflege- verordnung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 22. April 2003 und 23. Oktober 2012

In Kraft ab 1. August 2003

www.pieterlen.ch

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pieterlen erlässt gestützt auf Artikel 1 Abs. 3 des Schulzahnpflegereglements vom 27. Mai 2003 und auf die Gemeindeordnung vom 5. Dezember 2002 die folgende

Schulzahnpflege- verordnung

Alle männlichen Bezeichnungen sind auch für weibliche Personen zutreffend.

<i>Gegenstand</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt in der obligatorischen Volksschulzeit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Behandlungskostenbeiträgeb. die Geltendmachung der Beiträgec. die Beitragsberechnungen <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulzahnpflegereglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen Rechts.</p>
<i>Anspruchsberechtigung</i>	<p>Art. 2</p> <p>Für die Prüfung von Beiträgen an die Behandlungskosten durch die Finanzverwaltung sind die persönlichen und finanziellen Verhältnis aufgrund des Prämienverbilligungsentscheides der obligatorischen Krankenversicherung massgebend.</p>
<i>Ausschluss von den Beitragszahlungen</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. versäumte Sitzungen;b. Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.)c. spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);d. Ausfüllen von Formularen zu Händen der UVG, KVG etc.;e. bei nachweisbar fehlender und ungenügender Zahnprophylaxe. ¹ <p>² Die privat Zahnärztliche Behandlung darf die massgebenden Kosten einer schul Zahnärztlichen Behandlung nicht überschreiten (SUVA-Tarif - Befundaufnahme nach Position 4010).</p>

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012

Grenzwerte	<p>Art. 4 ²</p> <p>¹ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 100.--, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p>² Pro Schüler und Kalenderjahr werden die Behandlungskostenbeiträge auf maximal Fr. 250.-- limitiert.</p> <p>³ Für kieferorthopädische Eingriffe (anomale Gebisse) wird kein Beitrag geleistet. Für solche Zahnbehandlungen können die Eltern bei den meisten Krankenkassen vor dem 6. Altersjahr eine entsprechende Versicherung abschliessen.</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels dem Prämienverbilligungsentscheid der Krankenkasse bei der Finanzverwaltung.</p> <p>² Für die Geltendmachung sind beizubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes; b. Prämienverbilligungsentscheid der Krankenkasse; c. Einzahlungsschein des Zahnarztes für die direkte Überweisung des Beitrages an den behandelnden Zahnarzt; d. Bei bezahlten Behandlungskostenrechnungen durch die Eltern ein Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die Überweisung des Gemeindebeitrages.
Beitragssätze	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Beitragssätze der massgebenden Behandlungskosten sind in 3 Stufen (75% / 50% /25%) nach dem Prämienverbilligungssystem abgestuft.</p> <p>² Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen³.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Schulzahnpflegereglements auf den 1. August 2003 in Kraft</p>

² Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2012

³ Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung der Sozialhilfe zugeführt werden, als sie von der Gemeindesozialhilfebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

Genehmigung

Der Gemeinderat Pieterlen hat diese Verordnung am 22.04.2003 GRB-Nr. 051_03 genehmigt.

2542 Pieterlen, 22.04.2003 - LÄ

GEMEINDERAT P I E T E R L E N

Präsident

Gemeindeschreiber

sig. Ueli Anliker

sig. Kurt Lässer

Die Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2012 genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft.

Pieterlen, 4. März 2013

GEMEINDERAT P I E T E R L E N

Präsidentin

Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler

David Löffel